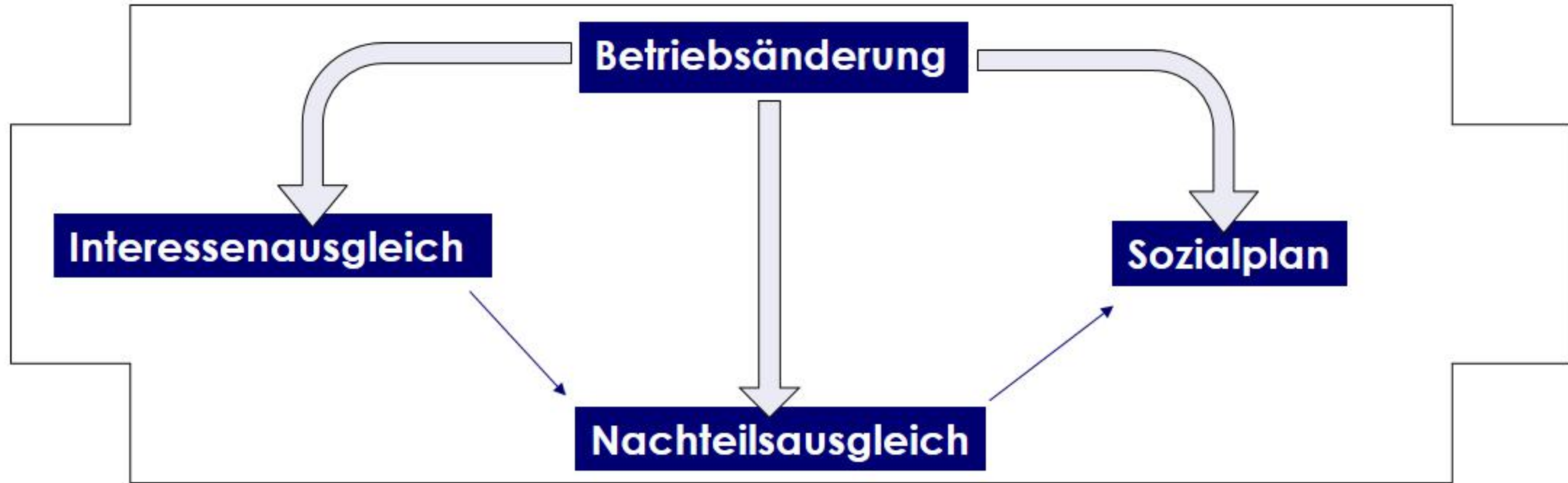


Die Betriebsänderung §§ 111-113 BetrVG

Das gesamte Verfahren kreist um vier Begriffe



Der Arbeitgeber löst die Beteiligungsrechte des Betriebsrat bereits durch seine Planung einer Betriebsänderung aus. Der BR kann daraufhin Unterrichtung und Beratung einfordern und einen Interessenausgleich versuchen. Und sofern wirtschaftliche Nachteile für Beschäftigte entstehen, auch einen Sozialplan für betroffene Arbeitnehmer verlangen. Nur dieser ist grundsätzlich erzwingbar. Der Nachteilsausgleich schützt nur gelegentlich und individualarbeitsrechtlich.